

Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 12/2013 – MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 30.09.2013

Erhöhung des MwSt-Satzes von 21% auf 22% ab 1. Oktober 2013

Aufgrund der politischen Unstimmigkeiten in Italien ist wohl nicht mehr mit einem weiteren Aufschub der MwSt-Erhöhung zu rechnen – demnach wird der ordentliche MwSt-Satz von derzeit 21% **mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 auf 22%** angehoben.

Für die korrekte zeitliche Anwendung dieser Erhöhung des MwSt-Satzes sind die folgenden Grundregeln¹ zu beachten:

- für die Lieferungen von beweglichen Gütern gilt der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Übergabe;
- für die Übergabe von Liegenschaften gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrages;
- für die Dienstleistungen gilt der Zeitpunkt der Zahlung.

Die Umsatzerbringung kann durch vorherige Rechnungsstellung vorverlegt werden, somit kann für alle bis zum 30.09.2013 ausgestellten Rechnungen (auch für noch zu liefernde Güter oder noch zu erbringende Dienstleistungen) noch der MwSt-Satz von 21% angewendet werden. Von dieser Regel ausgenommen sind lediglich die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen.

Die Erhöhung der MwSt ist auch bei der Ergänzung der Einkaufsrechnungen für ig-Erwerbe und ig-Leistungen, Eigenrechnungen und im Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

Bei **Akontorechnungen** oder **Vorausrechnungen** für Lieferungen und Leistungen, die **vor dem 01.10.2013 ausgestellt** werden, kann also noch der **MwSt-Satz von 21%** angewandt werden; bei der Ausgleichsrechnung, die **nach dem 30.09.2013 ausgestellt** wird, ist dann für den Restbetrag der neue **MwSt-Satz von 22%** anzuwenden.

Die Erhöhung gilt nur für den Regelsatz; die verminderten MwSt-Sätze von 4% und 10% bleiben unverändert.

Für weitere Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

¹ Art. 6 VPR 633/1972